

Die Erfahrungen mit COVID-19 im schweizerischen Strafvollzug

Melanie Wegel, Dirk Baier

Abstract

Die Covid-19 Pandemie stellte auch für die Institutionen des Freiheitsentzuges eine Herausforderung dar. Gesundheitlich mehrfachbelastete InsassInnen, begrenzte räumliche Rahmenbedingungen und ein Doppelmandat zwischen Sicherheit und Betreuung stellten das Justizwesen vor die Herausforderung die einschränkenden Präventionsmassnahmen so umzusetzen, dass einerseits die Tagesstrukturen gewährleistet waren und zugleich ein Ausbruch der Covid-19 Pandemie in den Institutionen des Freiheitsentzuges verhindert werden konnte. Im Folgenden werden die Gelingensbedingungen der Pandemiebekämpfung im schweizerischen Freiheitsentzug genauer erläutert.

Die Erfahrungen mit COVID-19 im schweizerischen Strafvollzug

Im Verlauf der Covid-19 Pandemie zeigte sich, dass Zwangskontexte als «Epizentren» für die Verbreitung von Pandemien bezeichnet werden können (Noviski et. al. 2020). Dies gilt für Institutionen wie die Alten- und Pflegeheime ebenso wie für die Institutionen des Freiheitsentzuges. Zum einen kann auch hier auf das Personal nicht verzichtet werden und die Gefängnismauern bilden den Rahmen für die Covid-19 social-distancing-Massnahmen; zum anderen finden sich unter der Gefängnispopulation gehäuft vulnerable Personen, die von einer Covid-19 Infektion in besonderem Masse betroffen sein können (Personen mit Vorerkrankungen, Personen mit Drogenvergangenheit, älter Personen). Die Pandemie stellte diese Institutionen somit vor ein sogenanntes «wicked problem» (Sloane 2020).

In Bezug auf die Schweiz kann generell festgehalten werden, dass die Institutionen des Freiheitsentzuges die Pandemie gut bewältigt haben (Wegel, Fink 2020, OSK 2020)). Die Gründe für die erfolgreiche Eindämmung der Covid-19 Pandemie liegen in geringeren Insassenquoten als in vielen anderen Ländern, sowie genügend Raum, um social-distancing umsetzen und einhalten zu können. Die Fachwelt ist sich einig darüber, dass eine Reduktion des Insassenbestandes eine zentrale Präventionsmassnahme (Cingolani 2020) darstellt, wobei Vest et al. (2020) hierzu die Hypothese aufstellen, dass die Insassenquoten in Gefängnissen auf mindestens 85 % reduziert werden müssen, damit innerhalb der Institutionen eine Ausbreitung der Covid-19 Pandemie verhindert werden kann. Ein weiterer Gelingensfaktor liegt sicherlich auch darin, die Balance zu finden, indem einerseits Einschränkungen umgesetzt werden müssen, die Befindlichkeit der InsassInnen jedoch immer noch mit Berücksichtigung finden muss. Diese Aspekte sollen nachfolgend am Beispiel des Schweizer Strafvollzugs vertieft werden.

Mit der Ausbreitung der Pandemie im Frühjahr 2020 und der Ausrufung der «ausserordentlichen Lage» reagierte auch der Bundesrat der Schweiz mit einem landesweiten Lockdown. Vergleichbar wie in den meisten anderen (europäischen) Ländern kam das öffentliche Leben nahezu zum Erliegen, die Schulen wurden geschlossen und home-office war in vielen Bereichen die Regel. Für die Institutionen des Freiheitsentzuges bedeutete dies, dass die Besuche vorübergehend ausgesetzt wurden und neben den Hygiene-Massnahmen auch die social-distancing-Regelungen umgesetzt werden mussten, die jedoch nicht in jeder Institution in gleicher Form praktiziert wurden (Wegel et. al. 2021). Es gab Institutionen, die eine Tagesstruktur aufrechterhalten konnten, da der verfügbare Platz vorhanden war. So konnten in den Freizeiteinrichtungen wie beispielsweise den Fitnessräumen die Nutzerzahlen reduziert werden, und die Arbeitsbereiche konnten so eingerichtet werden, dass die Mindestabstände eingehalten wurden. In anderen Institutionen des Freiheitsentzuges war dies aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen jedoch nicht möglich. Dies bedeutete, dass bis zur Neuausrichtung der Arbeitsabläufe, der Errichtung von Abstandsmarkern und der Sicherheit, dass die Pandemie nicht bereits in der Institution war, die InsassInnen auf ihren Wohntrakten verbleiben mussten und auch die Hofgänge nur mit diesen Wohngruppen möglich war (Wegel et al. 2022).¹ Innerhalb von sechs Wochen konnten dann die Tagesabläufe und insbesondere die Arbeitspflicht, die im schweizerischen Vollzug gilt, wieder aufgenommen werden. Weiter existieren Institutionen, die bei vereinzelt auftretenden Covid-19 Fällen für kurze Zeit, konkret für den Zeitraum, bis die gesamte Insassenpopulation getestet war, in einen kompletten internen Lockdown übergangen.

Im Rahmen einer stichprobenartigen Erhebung konnte eine schriftliche Befragung mit 365 InsassInnen in 3 Institutionen durchgeführt werden, wobei diese zu ihrem Erleben der Pandemie hinter Gittern befragt wurden. Was die Sorgen und Ängste der Befragten anbelangt, so äusserten sich 60,4 % darüber, dass diese sich über eine Ansteckung der Familie draussen sorgen würden. 45,7 % der InsassInnen fühlten sich gestresster als sonst und 43,7 % fühlen sich aufgrund der Einschränkungen im Vollzug einsam und isoliert. Die folgende Abbildung 1 zeigt die Befindlichkeiten der InsassInnen auf, wobei eher ein geringerer Teil (24,4 %) Angst vor einer Ansteckung hat und fast ebenso viele (24,5 %) sich selbst als zu einer Risikogruppe zugehörig zählen.

¹ Obwohl in den allermeisten Institutionen eine Einzelbelegung der Zellen die Regel ist, bestehen sog. Wohngruppen. Hiermit ist gemeint, dass die InsassInnen sich auf ihren Abteilungen in den Aufschlusszeiten weitgehend frei bewegen können.

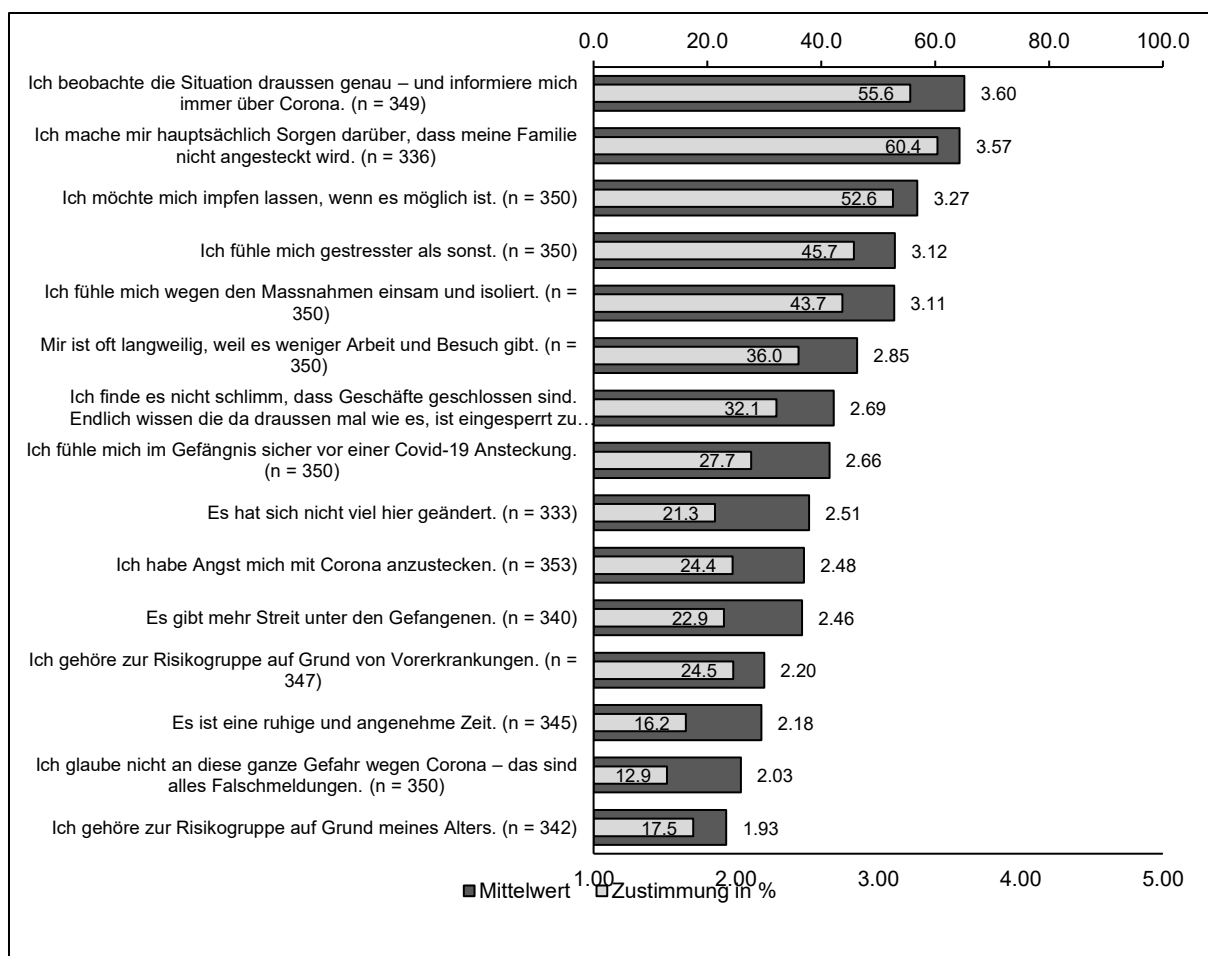


Abbildung 1: Ängste und Befindlichkeiten der InsassInnen

Bei den Angaben muss sicherlich berücksichtigt werden, dass beispielhaft nicht alle Befragten eine Familie haben und die Tagesstruktur sowie die Umsetzung der Massnahmen und der Grad der Einschränkung in den drei Institutionen unterschiedlich war. Weitere statistische Analysen zeigten zudem, dass weibliche Insassen häufiger von psychischen Belastungen berichten als männliche Insassen. Insbesondere Befragte, die davon berichten, dass es Einschränkungen bei der Arbeit gab bzw. dass Abstandsregeln umgesetzt wurden, weisen ein höheres Bewusstsein bzw. eine erhöhte Sensibilität gegenüber der Gefahr der Pandemie auf.

Von besonderer Bedeutung für die InsassInnen ist die Maskenpflicht für das Vollzugspersonal, was insofern schlüssig ist, als die InsassInnen immer wieder gegenüber dem Personal geäussert haben, eine Hauptrisikowelle darzustellen. Dies spiegelt auch den gegenwärtigen Forschungsstand wider (vgl. Wallace et. al. 2021, Barnert et. al. 2021). Insgesamt zeigt sich, dass die Pandemie mit ihren Einschränkungen für mehr als die Hälfte der InsassInnen eine psychische Belastung darstellt, wobei eine transparente und individuelle Kommunikation der Leitungsebene zu den Massnahmen, der Art der Umsetzung in der Anstalt usw. diese Belastungen reduzieren können. Die eher kleinen Institutionen des Freiheitsentzuges in der Schweiz sind hierbei sicherlich hilfreich. Bei einer Grösse zwischen 100 und maximal 400 InsassInnen kann die Kommunikation individueller und persönlicher durchgeführt werden wie in Institutionen mit weit höheren Insassenzahlen. Hinzu kommt, dass gerade der Standard der Institutionen in der Schweiz dergestalt ist, dass beispielhaft Einzelzellen eher die Regel darstellen. Insgesamt zeigte sich, dass die Institutionen, während der ersten Covid-19-Welle

Handlungswissen generieren konnten, um entsprechend dem dynamischen Verlauf der Pandemie schnell reagieren zu können.

Mit Blick auf den Forschungsstand aus unterschiedlichen Ländern, wo von hohen Infektionszahlen in den Gefängnissen berichtet wurde, zeigten sich die Belegungsquoten als ein Punkt, der für die Bewältigung der Pandemie im Freiheitsentzug zentral war. Hohe Insassenquoten wurden in zahlreichen Publikationen (Vest et. al. 2021, Barnert 2020, Cingolani et. al. 2020) als Pandemietreiber betrachtet und hängen nicht nur mit einer höheren Wahrscheinlichkeit der Verbreitung der Pandemie in den Institutionen zusammen, sondern wirken sich auch auf die Ausgestaltung der Präventionsmassnahmen wie das social distancing, veränderte Tagestrukturen und somit auf die Befindlichkeit der InsassInnen aus.

Insassenquoten und Kriminalpolitik

In der Schweiz wird das sogenannte Progressionensystem praktiziert, was bedeutet, dass eine schrittweise Lockerung für an StraftäterInnen vorgesehen wird, die vom geschlossenen Vollzug in den offenen Vollzug und dann ggf. in ein Wohn- und Arbeitsexternat übertreten. Die schweizweit 91 Institutionen des Freiheitsentzuges verfügen über 7.341 Haftplätze (BfS 2022a). Die grösste Justizvollzugsanstalt «Pöschwies» im Kanton Zürich, verfügt über 399 Haftplätze und zählt zu den geschlossenen Einrichtungen. Rund 5,7 % der Haftplätze sind für weibliche Inhaftierte. Die folgende Abbildung 2 zeigt, dass bereits vor Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 die Belegungsrate gesamtschweizerisch zwar bei unter 100 % lag, jedoch hierbei regionale Unterschiede berücksichtigt werden müssen. So existieren in der Westschweiz Institutionen mit Belegungsraten von über 100 %, die Einrichtungen mit geringeren Belegungsraten sind eher in der Deutschschweiz zu finden. Die folgende Abbildung 2 zeigt, dass mit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 die Belegungsraten deutlich reduziert wurden und seither auf diesem Niveau verbleiben. Konkret konnte beispielhaft die Belegungsrate im Strafvollzugskonkordat der Ostschweiz um 6 % im Jahr 2020 reduziert werden, wobei vor allem die Sistierung des Vollzugs von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen hierfür verantwortlich zeichnen. Weiter konnte ein Rückgang beim Kriminaltourismus bei der strafprozessualen Haft verzeichnet werden, der jedoch durch die teils pandemiebedingte längere Haftdauer einzelner InsassInnen kompensiert wurde, da Ausweisungen in die Heimatländer während des Lockdowns im Frühjahr 2020 nicht möglich waren (OSK 2020). Eine Ausnahme bildet der Frauenvollzug, der nur im Corona-Jahr 2021 rund 40 Inhaftierte weniger verzeichnete und im Jahr 2022 wieder auf den Stand vor der Pandemie gelangte. Für die lateinische Schweiz waren im Jahr 2019 2582 Haftplätze verfügbar, bei einem Insassenbestand von 2788, der bis zum Jahr 2022 immerhin auf knapp unter 100 % reduziert werden konnte.

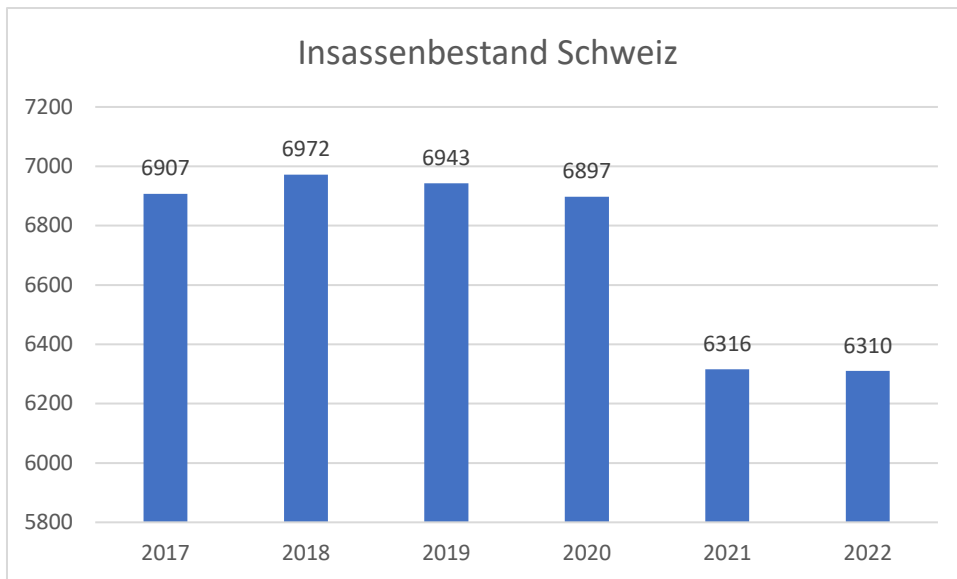


Abbildung 2: Insassenbestand Schweiz, eigene Darstellung (Quelle BfS 2022a)

Die deutliche Tendenz der reduzierten Insassenzahlen ab 2020 wird durch die Zahl der Neueintritte in den Freiheitsentzug (Abbildung 3) gestützt, indem mit Beginn der Pandemie auch hier eine Abnahme zu verzeichnen ist. Die Abbildung 3 zeigt eine deutliche Abnahme der Eintritte in den Freiheitsentzug ab dem Beginn der Pandemie im Jahr 2020; bereits im Vorjahr war die Anzahl an Neueintritten aber leicht gesunken. Der Verlauf der Insassenquoten zeigt insgesamt ein rückläufiges Bild, was die Ausgangslage zu Beginn der Pandemie anbelangt, wobei deutlich wird, dass auch später weitere Rückgänge feststellbar sind.

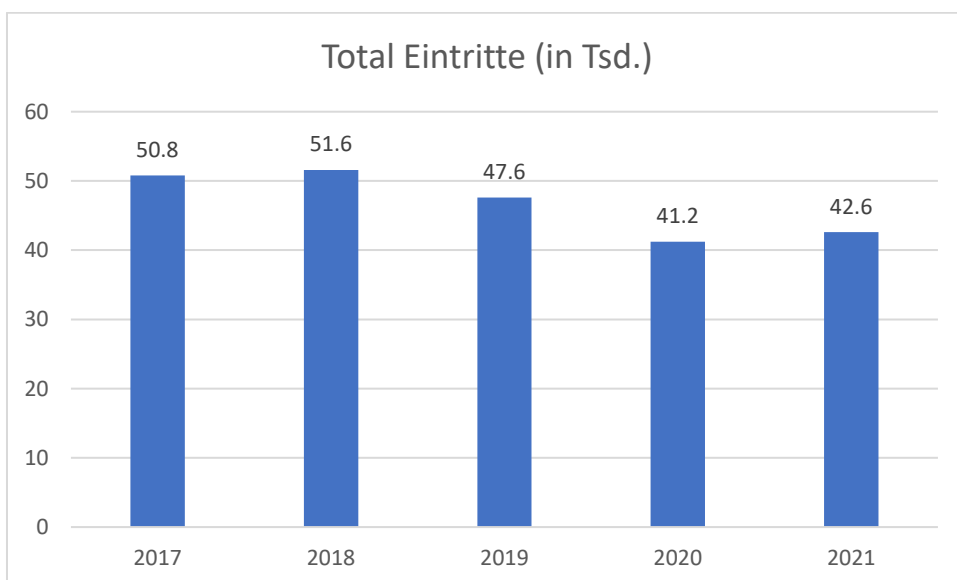


Abbildung 3: Eintritte in den Freiheitsentzug, eigene Darstellung (Quelle BfS 2022a)

Wie Auswertungen des Bundesamtes für Statistik (2022c) zeigen, hat im Verlauf des ersten Lockdowns von März bis Anfang Juni 2020 die Gesamtkriminalität abgenommen, was auch die Verringerung der Neueintritte erklären könnte, allerdings zeigt sich auch, dass die Kriminalitätskurve gegen Ende des ersten Lockdowns wieder ansteigt und seither nahezu konstant ist. Im Jahr 2021 verzeichnet die Statistik 82.284 Beschuldigte, im Jahr 2020 83.318 und in 2019 waren es 81.709 beschuldigte Personen (BfS, 2022 d). Besonders fällt bei einem Blick auf die Verurteilungen nach Strafdauer auf, dass die Anzahl Personen, die zu einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten verurteilt wurden, von 6.324 Personen in 2018 auf 5.211 Personen in 2021 gesunken ist.² Die Tendenz setzt sich für weitere unbedingte Kurzstrafen und ebenfalls bei teilbedingten Freiheitsstrafen fort, während sich dies nur sehr abgeschwächt bei den bedingten Freiheitsstrafen zeigt (BfS 2022b). Hier muss auch noch ergänzt werden, dass sich die geringere Verurteilung zu unbedingten Freiheitsstrafen vor allem auf Personen anderer Nationalitäten bezieht. Festgehalten werden kann somit, dass die Anzahl Beschuldigter nahezu konstant ist, sich aber eine sinkende Tendenz bei den Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen zeigt, wobei hier nur gemutmasst werden kann, ob und wie dies in Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie steht oder ob hier eine Abnahme des sogenannten Kriminaltourismus eine Erklärung darstellt.

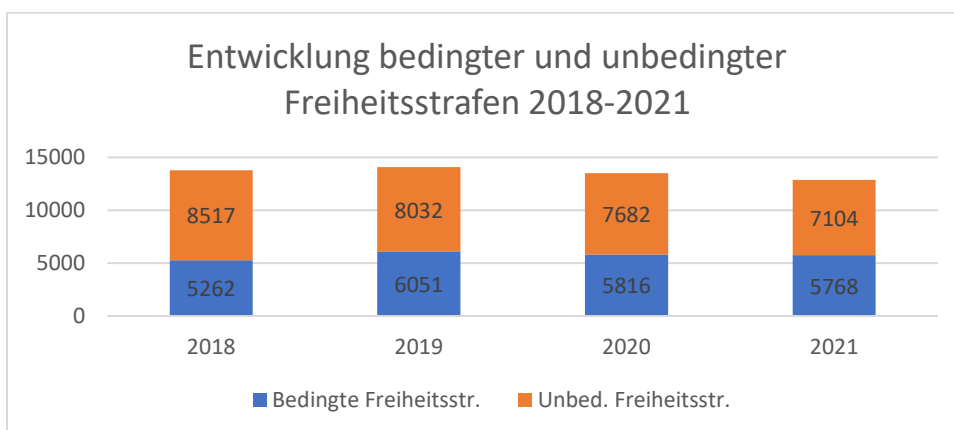


Abbildung 4: Entwicklung bedingter und unbedingter Freiheitsstrafen, eigene Darstellung (Quelle BfS 2022b)

Es kann zusammengefasst werden, dass mit Ausnahme der Zeiten des schweizweiten Lockdowns die Anzahl der Beschuldigten sich wieder auf ein vor-Covid-19 Level eingependelt hat, die Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen sich dennoch verringert haben. Faktisch wurde während der Covid-19 Pandemie im Jahr 2020 in einigen Kantonen der Vollzug von

² BfS 2022: «Die Strafurteilsstatistik der Erwachsenen, basiert auf den im Strafregister eingetragenen Urteilen. Die Verurteilungen werden im Register erst erfasst, wenn das Urteil rechtskräftig wird. Die Behandlung von möglichen Rekursen kann Jahre in Anspruch nehmen. Wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt, dann wird es ins Strafregister mit dem erstinstanzlichen Entscheiddatum registriert. Aus diesem Grund kann es vor allem bei schweren Straftaten mehrere Jahre dauern, bis alle in einem Jahr gefällten Urteile im Strafregister eingetragen sind und in der Statistik erscheinen. Demzufolge ist die Entwicklung der Zeitreihen in den jüngsten Erhebungsjahren bei Urteilen mit schweren Straftaten nicht aussagekräftig. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zahlen bereits vollständig sind.»

kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zumindest vorübergehend ausgesetzt. Eine Stichprobe in drei Kantonen hat gezeigt, dass hierbei formelle und auch informelle Entscheidungen die Grundlage bildeten.³

«Es werden ab sofort und bis auf Weiteres keine Ersatzfreiheitsstrafen mehr vollzogen und zwar unabhängig von der Strafdauer und drohender Vollstreckungsverjährung; für Ersatzfreiheitsstrafen, die zusammen mit Freiheitsstrafen zu vollziehen sind, gilt dieser Vollzugstop nicht. Telefonische Anfragen von verurteilten Personen betreffend Vollzug von EFS bzw. "freiwilligem" Strafantritt werden negativ beantwortet; diese sind darauf hinzuweisen, dass sie bei Nichtbezahlung der offenen GS/Busse jederzeit mit einer Verhaftung zu rechnen haben» (vgl. hierzu Wegel, Weber 2022)

Der Erlass zeigt, dass von den zuständigen Behörden tatsächlich eine sogenannte reduktionistische Kriminalpolitik (Dünkel & Morgenstern 2020) praktiziert wurde. Folglich müsste diese kriminalpolitische Haltung aus einer konkreten Handlungspraxis der Gerichte begründet sein, um tatsächlich von einer veränderten Kriminalpolitik sprechen zu können. Dies mag an dieser Stelle nur vermutet werden, da auch die abnehmenden Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen diese These stützen würden. Ob jedoch hier tatsächlich eine Kausalität vorliegt, sollte in weiteren Studien mit Verurteilten Statistiken der kommenden Jahre weiter untersucht werden.

Fazit

Die Ausgangslage in der Schweiz war zu Beginn der Pandemie mit den im Vergleich zu anderen Ländern eher niedrigen Insassenquoten gut (Wegel, Fink 2020, OSK 2020). Durch eine weitere Reduzierung derselben, indem der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen und von Ersatzfreiheitsstrafen vorübergehend ausgesetzt wurden, konnten die social-distancing-Massnahmen umgesetzt werden. Durch die Hellfeldstatistiken kann zudem belegt werden, dass die Anzahl an Personen, die zu unbedingten kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt werden, seit 2020 stetig abnimmt. Ob dies weiter so anhält, sollte im Rahmen von Befragungen mit RichterInnen und StaatsanwältInnen weiter untersucht werden. Die Frage, wie sich dieser Trend auf den Freiheitsentzug in der Schweiz auswirkt, lässt sich hingegen bereits ansatzweise beantworten. Für die hiesigen Befunde wurde eine kurze Umfrage in einigen Institutionen mit den Leitungspersonen durchgeführt. Die überwiegende Rückmeldung bestand darin, dass der Rückgang der kurzen Freiheitsstrafen im Vollzugsgeschehen tatsächlich vielerorts spürbar ist. So bestanden vor der Pandemie «Wartelisten», um beispielsweise von der Untersuchungshaft in den Normalvollzug zu wechseln. Weiter mussten Personen, die zu einer therapeutischen Massnahme verurteilt wurden, mit dem Beginn derselben meist lange Zeit warten. So zeigt die Rückmeldung aus dem Bereich der Massnahmenzentren, dass dies nun kaum noch der Fall ist.

Kurzum kann festgehalten werden, dass sich die veränderte Sanktionspraxis momentan positiv auf das schweizerische Progressionensystem auswirkt. Betreffend der einschränkenden Covid-19 Präventionsmassnahmen lässt sich festhalten, dass zwar in den meisten Institutionen noch Hygienevorrichtungen vorhanden sind, deren Anwendung jedoch

³ Die Verfügung liegt dem Autorenteam vor, wird jedoch aufgrund der Zusage des vertraulichen Umgangs nur auszugsweise und ohne die Nennung des Kantons wiedergegeben,

auf freiwilliger Basis beruht (vgl. Wegel, Wardak & Meyer, 2022, Wegel, Meyer, Wardak, Weber, 2021). Beibehalten wurden zudem die Möglichkeit der Videotelefonie, und eine Institution berichtet, dass die Besuche nicht mehr nur auf die Wochenenden beschränkt sind, sondern während der gesamten Woche stattfinden können, was das Besucheraufkommen entlastet. Es konnten somit durch die Pandemie und die angepassten Abläufe in den Institutionen auch positive Erfahrungen generiert werden. Zuletzt zeigt sich auch, dass der Freiheitsentzug in der Schweiz teilweise sehr detaillierte Pandemiepläne entwickeln konnte und so auf die weiterhin dynamische pandemische Entwicklung entsprechend reagieren kann.

Literatur

Barnert, E./Kwan, A./Williams, B. (2021). Ten Urgent Priorities Based on Lessons Learned From More Than a Half Million Known COVID-19 Cases in US Prisons. In. American Journal of Public Health. Online unter: <https://ajph.aphapublications.org/doi/full/10.2105/AJPH.2021.306221>

Bundesamt für Statistik (Bfs) (2022a): Insassenbestand. Online unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug.assetdetail.22344197.html>. Abgerufen am 08.06.2022

Bundesamt für Statistik (Bfs) (2022b): Erwachsene: Verurteilungen für ein Vergehen oder Verbrechen nach Art und Dauer der Hauptstrafe, Schweiz und Kantone. Online unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/erwachsenensanktionen.assetdetail.22665421.html>. Abgerufen am 09.06.2022.

Bundesamt für Statistik (Bfs) (2022c): Spezialauswertung zu den polizeilich registrierten Straftaten während der Covid-19 Pandemie. Online unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei.assetdetail.16264022.html>. Abgerufen am 09.06.2022

Cingolani, M./Caraceni, L./Cannovo, N./Fedeli, P. (2020). The COVID-19 Epidemic and the Prison System in Italy. *Journal of Correctional Health Care* 27(1). DOI: <https://doi.org/10.1177/1078345820929733>

Düinkel, F./Morgenstern, C. (2020): Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland. In: *Neue Kriminalpolitik*, Jg. 32, Nr. 4, DOI: 0934-9200-2020-pp002

Novisky, M./Narvey, C./Semenza, D. (2020). Institutional Responses to the COVID-19 Pandemic in American Prisons. *Victims & Offenders*. DOI: <https://doi.org/10.1080/15564886.2020.1825582>

Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (2020). Jahresbericht. Online unter: [Jahresbericht-OSK-2020.pdf \(osk-web.ch\)](https://www.osk-web.ch/jahresbericht-OSK-2020.pdf). Abgerufen am 16.06.2022

Sloane, P. D. (2020). Cruise Ships, Nursing Homes, and Prisons as COVID-19 Epicenters: A “Wicked Problem” With Breakthrough Solutions? *Journal of the American Medical Directors Association*, 21(7), 958–961. DOI: <https://doi.org/10.1016/j.jamda.2020.04.020>

Vest, N./Johnson, O./Nowotny, K./Brinkley-Rubinstein, L. (2020). Prison Population Reduction and COVID-19: A Latent Profile Analysis Synthesizing Recent Evidence from the Texas State Prison System. Online unter: *Journal of Urban Health*, 98(1):53-58. Doi: 10.1007/s11524-020-00504-z

Wallace, D./Eason, J.M. /Walker, J./Towers, S./Grubestic, T. H./Nelson, J. R. (2021). Is There a Temporal Relationship between COVID-19 Infections among Prison Staff, Incarcerated Persons and the Larger Community in the United States? In: *Int. J. Environ. Res. Public Health* 2021, 18(13), 6873. Online unter: <https://doi.org/10.3390/ijerph18136873>

Wegel, M./Fink, D. (2020). Die Covid-19 Pandemie ist bisher erfolgreich gemeistert worden. In: *prison-info*. 45(2), S.4-8. Online unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/prison-info/2020/2020-02.pdf>

Wegel, M./Wardak, S./Meyer, J. (2022). Special Challenges in dealing the COVID-19 Pandemic in Swiss Prisons. In: *SAGE Open*. Online unter: <https://doi.org/10.1177/21582440221079789>

Wegel, M./Meyer, D. J./ Wardak, S./Weber, J. (2021). Die Eindämmung der Covid-19 Pandemie im Schweizer Freiheitsentzug – Drinnen besser als draussen? In: *Kriminologie – Das Online-Journal*. S. 27-39. Online unter: <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj>

Wegel, M./Weber, J. (2022). Switzerland. In: Dünkel, F./Harrendorf, S./van Zyl Smit, D. (Hg.): *The Impact of Covid-19 on Prison Conditions and Penal Policy*. London: Routledge.

Autoren:

Prof. Dr. Melanie Wegel

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW

Dozentin am Institut für Delinquenz und Kriminalprävention

Pfingstweidstr. 96

8005 Zürich

+41 (0) 58 934 88 78

melanie.wegel@zhaw.ch

Prof. Dr. Dirk Baier

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW

Leiter des Instituts für Delinquenz und Kriminalprävention

Pfingstweidstr. 96

8005 Zürich

+41 (0) 58 934 89 04

dirk.baier@zhaw.ch